

Richtlinie

des Ministeriums für Inneres und Sport

zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – FRI-KInvFG)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes nach den Maßgaben des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24.06.2015 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG, BGBl. I. S. 974).

Auf der Grundlage der dazu zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes fördert das Land Investitionen finanzschwacher Kommunen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen im kommunalen Bereich in den beiden Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur.

Im Bereich Infrastruktur sind förderfähig:

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- Energetische Sanierungen sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- Luftreinhaltung.

Einrichtungen außerhalb der Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Zur Bestimmung der „ländlichen Gebiete“ ist der Saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020) des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz heranzuziehen.

Im Bereich Bildung sind förderfähig:

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Die Investitionen sollen so ausgewählt werden, dass eine Reduzierung der Kreditaufnahme zu erwarten ist bzw. eine Konzentration auf Pflichteinrichtungen oder auf Folgekosten senkende Maßnahmen erfolgt. Zur Auswahl sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel ist die Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei Vorhaben in den Bereichen der kommunalen Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (vgl. § 4 Abs. 3 KInvFG) zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation.

Gem. Ziff. 9.2 der VV-P-GK zu § 44 LHO sind die nach dem Saarländischen Fördermitteldatenbankgesetz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, die das Kriterium der Finanzschwäche erfüllen (gem. abgestimmtem Modell), sowie deren Unternehmen im Sinne des § 110 KSVG mit ausschließlich kommunaler Beteiligung.
- 4.2 Eine finanzschwache Kommune kann die Zuwendung an einen Dritten weiterreichen, soweit dieser an Stelle der Kommune kommunale Aufgaben im Sinne der Nr. 2 erfüllt und sich gegenüber der Kommune zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet hat. Der Dritte unterwirft sich im gesamten Verfahren den Vorschriften, die für die Kommunen gelten. Ein Rechtsanspruch eines Dritten auf Antragstellung durch die Kommune besteht nicht. Vorhaben, die im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit mit einem Privaten durchgeführt werden sollen (Öffentlich Private Partnerschaft), sind nicht gestattet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Es gelten die Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit im Folgenden von letzterer keine Abweichungen festgelegt sind.

- 5.2 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KInvFG).
- Vor dem 1. Juli 2015 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).
- Insoweit ist hiermit die Ausnahme von Nr. 1.2 Buchstabe c) VV-P-GK (so genannter "vorzeitiger Maßnahmebeginn") allgemein genehmigt.
- Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 KInvFG).
- 5.3 Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/Gebäudebestandteile sind für eine Zeit von 20 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.
- 5.4 Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ausgeschlossen, dass Zuwendungen für dasselbe Vorhaben von mehreren Stellen des Landes bewilligt werden (vgl. Nr. 1.4 VV-P-GK).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.
- 6.2 Das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Kommunen orientiert sich an der Finanzschwäche und wird mit 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

6.3 Bemessungsgrundlage

- 6.3.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für das geförderte Investitionsvorhaben. Bei allen geförderten Investitionsmaßnahmen ist die Anlage 6 der VV zu § 44 LHO Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Diese Festlegungen gelten sinngemäß entsprechend auch für Nicht-Hochbauvorhaben.
- 6.3.2 Die Baunebenkosten (Kostengruppe 700 nach DIN 276) werden bei Hochbaumaßnahmen bis max. 20 v.H. und bei sonstigen Baumaßnahmen bis max. 15 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Kostengruppe 700) gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß Nr. 6 VV-P-GK (siehe auch ZBau) zu beteiligen ist.
- 6.3.3 Ausgenommen von Nummern 6.3.1 und 6.3.2 sind Kosten der Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten (vgl. Nr. 1.6 BNBest-Bau) sowie die in Anlage 6 VV zu § 44 LHO aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Kostengruppen.

Ebenfalls nicht gefördert werden die Kosten der Kostengruppe 600 nach DIN 276 sowie Sach- und Personalleistungen des Antragstellers bzw. Maßnahmenträgers.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P-GK gilt folgende Regelung: Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Sofern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Mittelanforderung erfolgt, wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde kann Stichprobenkontrollen durchführen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die notwendigen Unterlagen (insbesondere die Baurechnung nach Nr. 2 NBest-Bau bzw. BNBest-Bau) bereit zu halten und gegebenenfalls auf Anforderung einzureichen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

- 8.1.1 Anträge sind beim Ministerium für Inneres und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, nach dem Muster der Anlage zur Förderrichtlinie zu stellen.
- 8.1.2 Für das Antragsverfahren sind folgende Unterlagen mit einzureichen:
- Beschluss des Gemeinderates über die Maßnahmenfestlegung,
 - Erläuterungsbericht,
 - ggf. schriftliche Vereinbarungen mit Dritten als Maßnahmenträger,
 - Kostenberechnung nach DIN 276 (bis 3. Ebene),
 - Planunterlagen, Berechnung der Flächen/Rauminhalte nach DIN 277.
- 8.1.3 Abweichend von Ziffer 6.2.1 der VV-P-GK zu § 44 LHO ist von einer fachlichen Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung abzusehen, wenn die für die Gesamtmaßnahme vorgesehenen Zuwendungen vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 € nicht übersteigen. Die entsprechende fachliche Prüfung zwischen 375.001 € und 1.000.000 € erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Sport.

8.2 Bewilligungsverfahren

- 8.2.1 Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 8.2.2 Zentrale Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport.
- 8.2.3 Eine Prüfung nach Nr. 3.4 VV-P-GK entfällt.

8.2.4 Das Ministerium für Inneres und Sport koordiniert mit den beteiligten Ressorts die materiell-rechtliche Prüfung (Schlüssigkeitsprüfung).

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind bei der zentralen Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.

8.4.2 Die Überwachung der Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung (Nr. 9.1 VV-P-GK) beschränkt sich in den Fällen, in denen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nicht zu beteiligen ist, auf den Schlussverwendungsnachweis.

8.4.3 Im Verwendungsnachweis sind folgende Punkte zu bestätigen:

- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem der in Ziffer 2 dieser Richtlinie bzw. in § 3 KInvFG genannten Förderbereiche,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbotes im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit/Nachhaltigkeit des Vorhabens im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG sowie
- die vollständige Abnahme des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2020 im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Saarbrücken, 01.09.2016

Der Minister für Inneres und Sport

Gez.

Klaus Bouillon

Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach dem Gesetz zur Umsetzung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)

Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport FRI-KInvFG vom 01.09.2016

Bewilligungsbehörde

Ministerium für Inneres und Sport
Referat C5
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

1. Antragsteller (Kommune)

Name Antragsteller:

Anschrift:

Auskunft erteilt (Name, Tel., E-Mail):

Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Name/Ort der Bank:

Maßnahmenträger, falls abweichend von Kommune

Die beantragte Förderung wird durch die Kommune an einen Dritten als Maßnahmenträger weitergegeben:

Name:

Ggf. Rechtsform:

Anschrift:

2. Bezeichnung der Maßnahme

(kurz: Gegenstände + Maßnahme + Ortsteil + Kurz-Stichwort „was wird gemacht?“)

--

3. Standort der Maßnahme

Gemeinde/Ortsteil:

/

Straße/Nr.:

4. Förderbereich nach § 3 KInvFG

(Eindeutige Zuordnung, ggf. Begründung z.B. städtebaulicher Bezug, Klimaschutzkonzept etc.)

--

5. Ausführliche und eindeutige Beschreibung der Maßnahme

(= Nachweis, dass die Maßnahme die Anforderungen des KInvFG erfüllt: Gegenstand, was wird genau gemacht?)

--

6. Beginn und Ende der Maßnahme

Beginn des Vorhabens (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags): _____

Abschluss des Vorhabens (Abnahme aller Leistungen): _____

7. Beantragte Förderung nach dem KInvFG

Zu den zuwendungsfähigen Kosten wird folgende Zuwendung beantragt: _____ EUR

8. Finanzierungsplan

	ohne MwSt.	einschl. MwSt.
5.1 Gesamtkosten der beantragten Maßnahme	EUR	EUR
5.2 beantragte Zuwendung nach KInvFG		EUR
5.3 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung durch:		EUR
5.4 Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung durch:		EUR
5.5 verbleibender kommunaler Eigenanteil		EUR
5.5.1 davon voraussichtlich Kredite		EUR
5.5.2 verbleibender Eigenanteil Dritter		EUR

9. Zusätzliche Angaben

Die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgekosten (Belastung der künftigen Haushalte) werden voraussichtlich betragen

6.1 persönliche Kosten	EUR
6.2 sächliche Kosten	EUR
6.3 kalkulatorische Kosten	EUR
6.4	EUR
6.5 Zusammen	EUR
6.6 Einnahmen	EUR
6.7 mithin Folgekosten	EUR

10. Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt:

- die Zuordnung zu einem in Ziffer 2 der FRI-KInvFG bzw. § 3 KInvFG genannten Förderbereich,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit des Vorhabens im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
- den nicht vorfristig erfolgten Beginn der Maßnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG.

Für das Vorhaben ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt:

ja (%) nein

11. Anlagen

Dem Antrag sind folgende weitere Anlagen beigefügt:

- Beschluss des Gemeinderates/Stadtrates über die Maßnahmenfestlegung
- Erläuterungsbericht
- Kostenaufstellung
- Pläne

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/Stempel

Verwendungsnachweis zur Förderung einer Maßnahme nach dem Gesetz zur Umsetzung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)

Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport FRI-KInvFG vom 01.09.2016

Bewilligungsbehörde

Ministerium für Inneres und Sport
Referat C5
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

1. Zuwendungsempfänger (Kommune)

Name Antragsteller:
Anschrift:
Auskunft erteilt (Name, Tel., E-Mail):

Bankverbindung

IBAN:
BIC:
Name/Ort der Bank:

Maßnahmenträger, falls abweichend von Kommune

Die beantragte Förderung wird durch die Kommune an einen Dritten als Maßnahmenträger weitergegeben:

Name:
Ggf. Rechtsform:
Anschrift:

2. Bezeichnung der Maßnahme

--

3. Förderbereich nach § 3 KInvFG

--

4. Beginn und Ende der Maßnahme

Beginn des Vorhabens: _____

Abschluss des Vorhabens (Abnahme aller Leistungen): _____

5. Sachbericht

--

6. Bewilligte Zuwendungen

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	EUR
Bewilligter Gesamtbetrag		
In Anspruch genommener Betrag		

7. Zahlenmäßiger Nachweis

7.1 Gesamtausgaben der Baumaßnahme	EUR
Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist	EUR

7.2 Einnahmen

Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Bundesmitten				
Landesmitten				
Zwischensumme:		100		100
In früheren Bauabschnitten vorgesehene/ingenommene Beträge				
Insgesamt :				

7.3 Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR	Insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR
Summe:				
In früheren Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben:				
Insgesamt:				

8. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Erklärungen nach KInvFG:

Der Zuwendungsempfänger bestätigt

- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem der in Ziffer 2 der FRI-KInvFG bzw. in § 3 KInvFG genannten Förderbereiche,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbots im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit des Vorhabens im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG
- die vollständige Abnahme des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2018 im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG

Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Bau-rechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

9. Ergebnis der Prüfung durch die Bauverwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

10. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)